

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBAEDE

1.1 Ausschuss von Einzelhandel

In den Gewerbegebieten GE / GE-1 und Industriegebieten GI / GI-1 sind bauliche Anlagen und Vorstufen mit einer Fläche von über 100 m² für den Einzelhandel unzulässig. Untergeordnete Geschäftsräume mit Verkauf an Endverbraucher als Bestandteil von produzierenden, verarbeitenden und lagernden Betrieben sind max. bis 300 m² ausnahmsweise zulässig. § 1 Abs. 3 BauNVO

1.2 Vergnügungsstätten

Vergnügungsstätten sind nicht zulässig. § 1 Abs. 2 BauNVO

1.3 Flächenbezogener Schallleistungspegel GE-1

Innerhalb des festgesetzten Baugebietes SO-1, SO-2 und SO-3 sind nur solche Anlagen zulässig, deren immisionssichere flächenbezogener Schallleistungspegel die folgenden Werte nicht überschreitet:

- Tagwert (6.00-22.00 Uhr) 60 dB(A)

- Nachtwert (22.00-04.00 Uhr) 45 dB(A)

In dem genannten Baugebiet sind Anlagen und Betriebe nur zulässig, wenn deren geräuschemittlernde Quellen in dichten, zum Landschaftsschutzgebiet LSG NI 39 hin abgewandert sind. Der übergeordnete Baugebietsteil GE-1 sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren immisionssichere flächenbezogener Schallleistungspegel die folgenden Werte nicht überschreitet:

- Tagwert (6.00-22.00 Uhr) 60 dB(A)

- Nachtwert (22.00-04.00 Uhr) 45 dB(A)

1.4.1 Innerhalb des festgesetzten Baugebietes GI sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren immisionssichere flächenbezogener Schallleistungspegel die folgenden Werte nicht überschreitet:

- Tagwert (6.00-22.00 Uhr) 70 dB(A)

- Nachtwert (22.00-04.00 Uhr) 50 dB(A)

1.4.2 Innerhalb des festgesetzten Baugebietes GI-1 sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren immisionssichere flächenbezogener Schallleistungspegel die folgenden Werte nicht überschreitet:

- Tagwert (6.00-22.00 Uhr) 65 dB(A)

- Nachtwert (22.00-04.00 Uhr) 50 dB(A)

1.4.3 In dem genannten Baugebiet GI / GI-1 sind Anlagen und Betriebe nur zulässig, wenn deren geräuschemittlernde Quellen in dichten, zum Landschaftsschutzgebiet LSG NI 39 hin abgewandert sind. Der übergeordnete Baugebietsteil GE-1 sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren immisionssichere flächenbezogener Schallleistungspegel die folgenden Werte nicht überschreitet:

- Tagwert (6.00-22.00 Uhr) 65 dB(A)

- Nachtwert (22.00-04.00 Uhr) 50 dB(A)

(Diese Festsetzung gilt nicht für den räumlichen Geltungsbereich der 1. und 3. Änderung. Diese Bereiche sind im Plan innerhalb der Nutzungsschranken mit dem Zeichen "F" gekennzeichnet).

2.0 SONSTIGE SONDERGEBIETE

2.1 SO - Freizeit/Sport

In den festgesetzten Sondergebieten SO-1, SO-2 und SO-3 sind solche Anlagen für Freizeit und sportliche Zwecke sowie die dazugehörigen notwendigen Einrichtungen erlaubt. Der übergeordnete Baugebietsteil GE-1 ist für den Betrieb von Sportstätten, Sportvereinen und vergleichbaren Betrieben (Sportverein, Sportvereinigung, Sportvereinigungsgesellschaft) auf dem Grundstücke zulässig.

Anlagen für den Motorsport

Schießanlagen

Ergänzend dazu sind Versorgungseinrichtungen (Cafe, Übernachtungsmöglichkeiten und vergleichbares) zulässig, wenn sie in direktem Zusammenhang mit den o.g. Anlagen betrieben werden und insgesamt eine Fläche von 120 m² nicht überschreiten. § 1 BauNVO

2.2 Vergnügungsstätten

Vergnügungsstätten sind nicht zulässig. § 1 Abs. 2 BauNVO

2.3 Betriebswohnungen

Wohnungen für Aufsichts- und Betriebschaftspersonen sowie für Betriebshaber und Betriebsleiter (Betriebswohnungen), die der Anlage zugeordnet und ihr gegenüber liegen, dürfen im Baumaßnahmen untergeordnet sind, ausnahmsweise zulässig. § 11 Abs. 2 BauNVO

2.4 Flächenbezogener Schallleistungspegel

Innerhalb des festgesetzten Baugebietes SO-1, SO-2 und SO-3 sind nur solche Anlagen zulässig, deren immisionssichere flächenbezogener Schallleistungspegel die folgenden Werte nicht überschreitet:

- Tagwert (6.00-22.00 Uhr) 60 dB(A)

- Nachtwert (22.00-04.00 Uhr) 45 dB(A)

In dem genannten Baugebiet sind Anlagen und Betriebe nur zulässig, wenn deren geräuschemittlernde Quellen in dichten, zum Landschaftsschutzgebiet LSG NI 39 hin abgewandert sind. Der übergeordnete Baugebietsteil GE-1 sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren immisionssichere flächenbezogener Schallleistungspegel die folgenden Werte nicht überschreitet:

- Tagwert (6.00-22.00 Uhr) 60 dB(A)

- Nachtwert (22.00-04.00 Uhr) 45 dB(A)

1.4.1 Innerhalb des festgesetzten Baugebietes SO-1, SO-2 und SO-3 sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren immisionssichere flächenbezogener Schallleistungspegel die folgenden Werte nicht überschreitet:

- Tagwert (6.00-22.00 Uhr) 60 dB(A)

- Nachtwert (22.00-04.00 Uhr) 45 dB(A)

1.4.2 Innerhalb des festgesetzten Baugebietes SO-1, SO-2 und SO-3 sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren immisionssichere flächenbezogener Schallleistungspegel die folgenden Werte nicht überschreitet:

- Tagwert (6.00-22.00 Uhr) 60 dB(A)

- Nachtwert (22.00-04.00 Uhr) 45 dB(A)

1.4.3 Innerhalb des festgesetzten Baugebietes SO-1, SO-2 und SO-3 sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren immisionssichere flächenbezogener Schallleistungspegel die folgenden Werte nicht überschreitet:

- Tagwert (6.00-22.00 Uhr) 60 dB(A)

- Nachtwert (22.00-04.00 Uhr) 45 dB(A)

1.4.4 Innerhalb des festgesetzten Baugebietes SO-1, SO-2 und SO-3 sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren immisionssichere flächenbezogener Schallleistungspegel die folgenden Werte nicht überschreitet:

- Tagwert (6.00-22.00 Uhr) 60 dB(A)

- Nachtwert (22.00-04.00 Uhr) 45 dB(A)

1.4.5 Innerhalb des festgesetzten Baugebietes SO-1, SO-2 und SO-3 sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren immisionssichere flächenbezogener Schallleistungspegel die folgenden Werte nicht überschreitet:

- Tagwert (6.00-22.00 Uhr) 60 dB(A)

- Nachtwert (22.00-04.00 Uhr) 45 dB(A)

1.4.6 Innerhalb des festgesetzten Baugebietes SO-1, SO-2 und SO-3 sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren immisionssichere flächenbezogener Schallleistungspegel die folgenden Werte nicht überschreitet:

- Tagwert (6.00-22.00 Uhr) 60 dB(A)

- Nachtwert (22.00-04.00 Uhr) 45 dB(A)

1.4.7 Innerhalb des festgesetzten Baugebietes SO-1, SO-2 und SO-3 sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren immisionssichere flächenbezogener Schallleistungspegel die folgenden Werte nicht überschreitet:

- Tagwert (6.00-22.00 Uhr) 60 dB(A)

- Nachtwert (22.00-04.00 Uhr) 45 dB(A)

1.4.8 Innerhalb des festgesetzten Baugebietes SO-1, SO-2 und SO-3 sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren immisionssichere flächenbezogener Schallleistungspegel die folgenden Werte nicht überschreitet:

- Tagwert (6.00-22.00 Uhr) 60 dB(A)

- Nachtwert (22.00-04.00 Uhr) 45 dB(A)

1.4.9 Innerhalb des festgesetzten Baugebietes SO-1, SO-2 und SO-3 sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren immisionssichere flächenbezogener Schallleistungspegel die folgenden Werte nicht überschreitet:

- Tagwert (6.00-22.00 Uhr) 60 dB(A)

- Nachtwert (22.00-04.00 Uhr) 45 dB(A)

1.4.10 Innerhalb des festgesetzten Baugebietes SO-1, SO-2 und SO-3 sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren immisionssichere flächenbezogener Schallleistungspegel die folgenden Werte nicht überschreitet:

- Tagwert (6.00-22.00 Uhr) 60 dB(A)

- Nachtwert (22.00-04.00 Uhr) 45 dB(A)

1.4.11 Innerhalb des festgesetzten Baugebietes SO-1, SO-2 und SO-3 sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren immisionssichere flächenbezogener Schallleistungspegel die folgenden Werte nicht überschreitet:

- Tagwert (6.00-22.00 Uhr) 60 dB(A)

- Nachtwert (22.00-04.00 Uhr) 45 dB(A)

1.4.12 Innerhalb des festgesetzten Baugebietes SO-1, SO-2 und SO-3 sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren immisionssichere flächenbezogener Schallleistungspegel die folgenden Werte nicht überschreitet:

- Tagwert (6.00-22.00 Uhr) 60 dB(A)

- Nachtwert (22.00-04.00 Uhr) 45 dB(A)

1.4.13 Innerhalb des festgesetzten Baugebietes SO-1, SO-2 und SO-3 sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren immisionssichere flächenbezogener Schallleistungspegel die folgenden Werte nicht überschreitet:

- Tagwert (6.00-22.00 Uhr) 60 dB(A)

- Nachtwert (22.00-04.00 Uhr) 45 dB(A)

1.4.14 Innerhalb des festgesetzten Baugebietes SO-1, SO-2 und SO-3 sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren immisionssichere flächenbezogener Schallleistungspegel die folgenden Werte nicht überschreitet:

- Tagwert (6.00-22.00 Uhr) 60 dB(A)

- Nachtwert (22.00-04.00 Uhr) 45 dB(A)

1.4.15 Innerhalb des festgesetzten Baugebietes SO-1, SO-2 und SO-3 sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren immisionssichere flächenbezogener Schallleistungspegel die folgenden Werte nicht überschreitet:

- Tagwert (6.00-22.00 Uhr) 60 dB(A)

- Nachtwert (22.00-04.00 Uhr) 45 dB(A)

1.4.16 Innerhalb des festgesetzten Baugebietes SO-1, SO-2 und SO-3 sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren immisionssichere flächenbezogener Schallleistungspegel die folgenden Werte nicht überschreitet:

- Tagwert (6.00-22.00 Uhr) 60 dB(A)

- Nachtwert (22.00-04.00 Uhr) 45 dB(A)

1.4.17 Innerhalb des festgesetzten Baugebietes SO-1, SO-2 und SO-3 sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren immisionssichere flächenbezogener Schallleistungspegel die folgenden Werte nicht überschreitet:

- Tagwert (6.00-22.00 Uhr) 60 dB(A)

- Nachtwert (22.00-04.00 Uhr) 45 dB(A)

1.4.18 Innerhalb des festgesetzten Baugebietes SO-1, SO-2 und SO-3 sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren immisionssichere flächenbezogener Schallleistungspegel die folgenden Werte nicht überschreitet:

- Tagwert (6.00-22.00 Uhr) 60 dB(A)

- Nachtwert (22.00-04.00 Uhr) 45 dB(A)

1.4.19 Innerhalb des festgesetzten Baugebietes SO-1, SO-2 und SO-3 sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren immisionssichere flächenbezogener Schallleistungspegel die folgenden Werte nicht überschreitet:

- Tagwert (6.00-22.00 Uhr) 60 dB(A)

- Nachtwert (22.00-04.00 Uhr) 45 dB(A)

1.4.20 Innerhalb des festgesetzten Baugebietes SO-1, SO-2 und SO-3 sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren immisionssichere flächenbezogener Schallleistungspegel die folgenden Werte nicht überschreitet:

- Tagwert (6.00-22.00 Uhr) 60 dB(A)

- Nachtwert (22.00-04.00 Uhr) 45 dB(A)

1.4.21 Innerhalb des festgesetzten Baugebietes SO-1, SO-2 und SO-3 sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren immisionssichere flächenbezogener Schallleistungspegel die folgenden Werte nicht überschreitet:

- Tagwert (6.00-22.00 Uhr) 60 dB(A)

- Nachtwert (22.00-04.00 Uhr) 45 dB(A)

1.4.22 Innerhalb des festgesetzten Baugebietes SO-1, SO-2 und SO-3 sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren immisionssichere flächenbezogener Schallleistungspegel die folgenden Werte nicht überschreitet:

- Tagwert (6.00-22.00 Uhr) 60 dB(A)

- Nachtwert (22.00-04.00 Uhr) 45 dB(A)